

Abkommen vom 4. Februar 1986 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Bahrain über den Luftlinienverkehr

Änderung des Abkommens¹

In Kraft getreten am 30. Juni 2010

Übersetzung²

Anhang

Linienpläne

Linienplan I

Strecken, auf denen die von der Schweiz bezeichneten Luftfahrtunternehmen Luftverkehrslinien betreiben können:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in Bahrain	Punkte darüber hinaus
Schweiz	Alle Punkte	Alle Punkte	Alle Punkte

Linienplan II

Strecken, auf denen die von Bahrain bezeichneten Luftfahrtunternehmen Luftverkehrslinien betreiben können:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in der Schweiz	Punkte darüber hinaus
Bahrain	Alle Punkte	Alle Punkte	Alle Punkte in Europa und alle Punkte in Nordamerika*

* Der Betrieb zu Punkten über die Schweiz hinaus nach Nordamerika ist Gegenstand von speziellen Bedingungen, welche zwischen den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien vereinbart werden.

Anmerkung:

Das oder die bezeichneten Luftfahrtunternehmen des Staates Bahrain sind berechtigt, Punkte in der Schweiz getrennt oder in Verbindung miteinander auf dem gleichen Flug zu bedienen, vorausgesetzt, dass keine Verkehrsrechte ausgeübt werden, mit Ausnahme von eigenem stopover Verkehr.

¹ SR 0.748.127.191.66

² Übersetzung des englischen Originaltextes.

